

TE OGH 2023/9/20 11Ns78/23v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.09.2023

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 20. September 2023 durch die Vizepräsidentin des Obersten Gerichtshofs Mag. Marek als Vorsitzende sowie die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Bachner-Foregger und Mag. Fürnkranz und die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Oberressl und Mag. Riffel in der Strafsache gegen * R* wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 fünfter und sechster Fall, Abs 2 Z 3 SMG, AZ 12 Hv 39/23m des Landesgerichts Linz, über Vorlage gemäß § 215 Abs 4 zweiter Satz StPO durch das Oberlandesgericht Linz, AZ 8 Bs 105/23g, nach Anhörung der Generalprokuratur nichtöffentlich (§ 62 Abs 1 zweiter Satz OGH-Geo 2019) denDer Oberste Gerichtshof hat am 20. September 2023 durch die Vizepräsidentin des Obersten Gerichtshofs Mag. Marek als Vorsitzende sowie die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Bachner-Foregger und Mag. Fürnkranz und die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Oberressl und Mag. Riffel in der Strafsache gegen * R* wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach Paragraph 28 a, Absatz eins, fünfter und sechster Fall, Absatz 2, Ziffer 3, SMG, AZ 12 Hv 39/23m des Landesgerichts Linz, über Vorlage gemäß Paragraph 215, Absatz 4, zweiter Satz StPO durch das Oberlandesgericht Linz, AZ 8 Bs 105/23g, nach Anhörung der Generalprokuratur nichtöffentlich (Paragraph 62, Absatz eins, zweiter Satz OGH-Geo 2019) den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Sache wird dem Oberlandesgericht Wien zur Zuweisung an das zuständige Gericht übermittelt.

Text

Gründe:

[1] Mit im Verfahren AZ 12 Hv 39/23m des Landesgerichts Linz eingebrachter Anklageschrift vom 6. Juli 2023, AZ 78 St 65/23g (ON 7), legt die Staatsanwaltschaft Wien * R* dem Verbrechen des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 fünfter und sechster Fall, Abs 2 Z 3 SMG subsumierte Verhaltensweisen zur Last. [1] Mit im Verfahren AZ 12 Hv 39/23m des Landesgerichts Linz eingebrachter Anklageschrift vom 6. Juli 2023, AZ 78 St 65/23g (ON 7), legt die Staatsanwaltschaft Wien * R* dem Verbrechen des Suchtgifthandels nach Paragraph 28 a, Absatz eins, fünfter und sechster Fall, Absatz 2, Ziffer 3, SMG subsumierte Verhaltensweisen zur Last.

[2] Im Anklagetenor geht die Staatsanwaltschaft davon aus, R* habe „in W* und andernorts“ vorschriftswidrig Suchtgift, und zwar Heroin in einer das Fünfzehnfache der Grenzmenge (§ 28b SMG) übersteigenden Menge dem abgesondert verfolgten * L* [2] Im Anklagetenor geht die Staatsanwaltschaft davon aus, R* habe „in W* und andernorts“ vorschriftswidrig Suchtgift, und zwar Heroin in einer das Fünfzehnfache der Grenzmenge (Paragraph 28 b, SMG) übersteigenden Menge dem abgesondert verfolgten * L*

1. verschafft, indem er ihm anbot, als Heroinverkäufer „in L*“ zu arbeiten und den Kontakt zu einem Unbekannten herstellte, der „L* in L*“ Anfang März 2022 200 Gramm Heroin und Mitte März 2022 weitere 200 Gramm Heroin jeweils zum Weiterverkauf übergab;

2. überlassen, und zwar zwischen Jänner 2022 und Anfang/Mitte März 2022 in W* in mehreren Angriffen insgesamt 50 Gramm Heroin unentgeltlich zum Eigenkonsum.

Rechtliche Beurteilung

[3] Die Annahme der örtlichen Zuständigkeit des Landesgerichts Linz wurde nicht begründet.

[4] Ein Einspruch gegen die Anklage liegt nicht vor.

[5] Der Vorsitzende des Schöffengerichts legte die Akten am 31. Juli 2023 wegen Bedenken gegen die örtliche Zuständigkeit des Landesgerichts Linz gemäß § 213 Abs 6 zweiter Satz StPO dem Oberlandesgericht Linz vor (ON 20).

[5] Der Vorsitzende des Schöffengerichts legte die Akten am 31. Juli 2023 wegen Bedenken gegen die örtliche Zuständigkeit des Landesgerichts Linz gemäß Paragraph 213, Absatz 6, zweiter Satz StPO dem Oberlandesgericht Linz vor (ON 20).

[6] Mit Beschluss vom 16. August 2023, AZ 8 Bs 105/23g, legte das Oberlandesgericht Linz die Akten – nach Verneinen des Bestehens eines der in § 212 Z 1 bis 4, 7 und 8 StPO genannten Gründe und nach Entscheidung über die Untersuchungshaft (vgl. RIS-Justiz RS0124585) – gemäß § 215 Abs 4 zweiter Satz StPO (iVm § 213 Abs 6 letzter Satz StPO), weil es für möglich hielt, dass ein im Sprengel eines anderen Oberlandesgerichts liegendes Gericht zuständig sei, dem Obersten Gerichtshof vor. [6] Mit Beschluss vom 16. August 2023, AZ 8 Bs 105/23g, legte das Oberlandesgericht Linz die Akten – nach Verneinen des Bestehens eines der in Paragraph 212, Ziffer eins bis 4, 7 und 8 StPO genannten Gründe und nach Entscheidung über die Untersuchungshaft vergleiche RIS-Justiz RS0124585) – gemäß Paragraph 215, Absatz 4, zweiter Satz StPO in Verbindung mit Paragraph 213, Absatz 6, letzter Satz StPO), weil es für möglich hielt, dass ein im Sprengel eines anderen Oberlandesgerichts liegendes Gericht zuständig sei, dem Obersten Gerichtshof vor.

Dieser hat erwogen:

[7] Primärer Anknüpfungspunkt für die Zuständigkeit im Hauptverfahren ist gemäß § 36 Abs 3 erster Satz StPO jener Ort, an dem die Straftat ausgeführt wurde oder ausgeführt werden sollte (RIS-Justiz RS0127231). [7] Primärer Anknüpfungspunkt für die Zuständigkeit im Hauptverfahren ist gemäß Paragraph 36, Absatz 3, erster Satz StPO jener Ort, an dem die Straftat ausgeführt wurde oder ausgeführt werden sollte (RIS-Justiz RS0127231).

[8] Nach der Anklageschrift und dem Akteninhalt (zum Bezugspunkt der Zuständigkeitsprüfung vgl. RIS-Justiz RS0131309 [T3]) findet sich – wie vom Oberlandesgericht Linz richtig aufgezeigt – kein Anknüpfungspunkt für die örtliche Zuständigkeit des Landesgerichts Linz in Ansehung des Angeklagten R*, weil die Tatorte von dessen inkriminierten Handlungen im Sprengel des Oberlandesgerichts Wien liegen. [8] Nach der Anklageschrift und dem Akteninhalt (zum Bezugspunkt der Zuständigkeitsprüfung vergleiche RIS-Justiz RS0131309 [T3]) findet sich – wie vom Oberlandesgericht Linz richtig aufgezeigt – kein Anknüpfungspunkt für die örtliche Zuständigkeit des Landesgerichts Linz in Ansehung des Angeklagten R*, weil die Tatorte von dessen inkriminierten Handlungen im Sprengel des Oberlandesgerichts Wien liegen.

[9] Dieses Gericht wird daher die Sache gemäß § 215 Abs 4 erster Satz StPO dem zuständigen Landesgericht zuzuweisen haben (RIS-Justiz RS0124585 [insb T2]). [9] Dieses Gericht wird daher die Sache gemäß Paragraph 215, Absatz 4, erster Satz StPO dem zuständigen Landesgericht zuzuweisen haben (RIS-Justiz RS0124585 [insb T2]).

Textnummer

E139239

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2023:0110NS00078.23V.0920.000

Im RIS seit

22.09.2023

Zuletzt aktualisiert am

22.09.2023

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at